

## Führung mit Fokus in stürmischen Zeiten

Spätestens seit dem Amtsantritt von US-Präsident Donald Trump am 20. Januar 2025 sollte den Menschen in Europa klargeworden sein: Der stürmische Wind des Wandels ist nicht aufzuhalten. Ein Abwarten, gepaart mit einem ignorant-selbstgefälligen „Weiter so!“, ist keine Option mehr. Und Wunschdenken hat selten weniger geholfen als heute. Denn die Welt befindet sich mittendrin in einer Phase tiefgreifender Veränderungen, die nach historischen Maßstäben innerhalb kürzester Zeit stattfinden. Der Industriestandort Deutschland – und mit ihm die chemisch-pharmazeutische Industrie – ist davon ebenfalls betroffen. Insbesondere die Chemie steht vor einem Wendepunkt, weil das lange Zeit erfolgreiche exportorientierte Geschäftsmodell nicht mehr richtig funktioniert.

Schon seit Jahren fordert die Branche niedrigere Energiekosten, Investitionen in die Infrastruktur und den Abbau bürokratischer Hürden – alles unverzichtbar, um Deutschland international wettbewerbsfähig zu halten. Was fehlt? Ein Mentalitätswandel in Politik und Gesellschaft, der Innovationen und Wachstum gezielt fördert. Unabhängig vom Ausgang der unmittelbar anstehenden Bundestagswahl: Der wirtschaftliche Druck von innen und der geopolitische Druck von außen könnten dazu beitragen, den Standort neu auszurichten und auf ein zukunftsfähiges Fundament zu stellen.

Was braucht es, um in einem globalen politischen Umfeld zu bestehen, das Zeiträume der Planungssicherheit immer weiter verkürzt? Den Fokus auf das Wesentliche. Die Kraft, sich nicht ablenken zu lassen und auf das zu konzentrieren, was man im Privatleben, im Unternehmen und im eigenen Land tun kann. Das erfordert sowohl Durchblick, langen Atem – auch, um den Schnappatmungsreflexen zu widerstehen, die angesichts verschiedenster Ereignisse und Entwicklungen immer wieder aufkeimen – und vor allem Führung. Dazu gehört auch innere Führung und Selbstführung, die jeder Mensch an den Tag legen kann. Genau darauf lohnt es sich zu besinnen, auch im VAA. Als Fach- und Führungskräfte machen wir tagtäglich unseren Job – verantwortungsbewusst, verlässlich und vor allem erfolgreich.

Wer im Sturm auf hoher See bestehen möchte, sollte sein Boot wetterfest und seetauglich machen. Dies gilt im Großen wie im Kleinen. Für uns alle.



**Dr. Birgit Schwab**  
1. Vorsitzende des VAA

## Digitale Kommunikationswege: VAA schließt Vereinbarung mit Evonik ab

Bei Evonik kann der VAA künftig ausgewählte digitale Kanäle des Unternehmens nutzen, um mit Mitgliedern und Beschäftigten von Evonik zu kommunizieren. Unternehmen und Verband haben dazu eine schriftliche Absprache getroffen und diese Ende Januar 2025 unterzeichnet.



Von links nach rechts: VAA-Hauptgeschäftsführer Stephan Gilow, Martin Kubessa, VAA-Vorstandsmitglied und Aufsichtsratsmitglied bei Evonik Industries, Dr. Peter Krasberg, Leiter HR Business Management bei Evonik, und Evonik-Personalvorstand und -Arbeitsdirektor Thomas Wessel waren bei der Unterzeichnung der Vereinbarung Ende Januar 2025 in Essen dabei. Foto: Evonik

Damit ermöglicht Evonik nach der IG BCE mit dem VAA auch der zweiten Arbeitnehmervereinigung eine moderne und zeitgemäße Kommunikation mit der Belegschaft. Die Absprache bildet die Grundlage dafür, wie der VAA zusätzlich zu aktuellen Formaten digitale interne Kommunikationswege von Evonik verwenden kann. Dadurch bekommt der VAA bessere Voraussetzungen für den Austausch mit den Beschäftigten.

„Wir sind erfreut und zuversichtlich, dass wir als Interessenvertretung der Fach- und Führungskräfte bei einem der wichtigsten Chemieunternehmen in Deutschland künftig noch besser aufgestellt sind und unsere zahlreichen Mitglieder auf einem zeitgemäßen Weg erreichen können“, kommentiert VAA-Hauptgeschäftsführer Stephan Gilow den Abschluss der Vereinbarung.

„Sozialpartnerschaft braucht Information und Dialog“, betont der Personalvorstand und Arbeitsdirektor von Evonik Thomas Wessel. „Vor dem Hintergrund der großen Veränderungen im Unternehmen sind diese umso wichtiger. Mit dem digitalen Zugangsrecht schaffen wir dafür bei Evonik nun auch für den VAA eine zeitgemäße Möglichkeit. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit

„Der digitale Austausch über unsere Standorte hinweg ist unerlässlich, um die Geschwindigkeit der aktuellen Herausforderungen zu bewältigen“, erklärt VAA-Vorstandsmitglied und Evonik-Aufsichtsratsmitglied Martin Kubessa. „Ob analog oder digital: Diese Vereinbarung ermöglicht es uns, alle Kommunikationswege zu nutzen. So können wir die bestmögliche Betreuung und Ansprache unserer Mitglieder und Nichtmitglieder gewährleisten.“

### Mitgliederentwicklung 2024: VAA wächst weiter deutlich

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der VAA-Mitglieder weiter gestiegen. Dank einer neuen Rekordzahl an Neueintritten ist vor allem die Zahl der beruflich aktiven Mitglieder nochmals deutlich gewachsen. Zum Jahresende 2024 waren rund 19.800 im Berufsleben stehende Personen Mitglied im VAA. Die Zahl der berufstätigen Mitglieder ist damit im Vergleich zum Vorjahresende um 500 gestiegen, im Vergleich zum Jahresende 2022 sogar um 800. 2024 sind 2.325 Personen Mitglied im VAA geworden und das hat sicherlich viel mit der andauernd unsicheren konjunkturellen Lage zu tun, in der die Kernleistung

## Digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften: kein Anspruch auf E-Mail-Adressen

**Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, den für sie tarifzuständigen Gewerkschaften die dienstlichen E-Mail-Adressen ihrer Beschäftigten zum Zweck der Mitgliederwerbung mitzuteilen. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.**

Eine für einen großen Sportartikelhersteller tarifzuständige Gewerkschaft hatte auf Basis ihrer verfassungsrechtlich garantierten Betätigungsfreiheit nach Art. 9 Absatz 3 Grundgesetz von dem Unternehmen die Übermittlung sämtlicher betrieblicher E-Mail-Adressen und den Zugang zum konzernweiten Netzwerk bei Viva Engage zum Zweck der Mitgliederwerbung gefordert. Entsprechende Klagen vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht blieben erfolglos.

Nun hat auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass Gewerkschaften von Unternehmen keine entsprechenden Informationen und Zugangsmöglichkeiten verlangen können ([Urteil vom 28. Januar 2025, Aktenzeichen: 1 AZR 33/24](#)). Zwar gebe Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz einer Gewerkschaft grundsätzlich die Befugnis, betriebliche E-Mail-Adressen der Arbeitnehmer zu Werbezwecken und für deren Information zu nutzen. Allerdings seien bei der Ausgestaltung der Koalitionsbetätigungsfreiheit auch die mit einem solchen Begehren in Konflikt stehenden Grundrechte des Arbeitgebers und die Grundrechte der Arbeitnehmer in den Blick zu nehmen und in Ausgleich zu bringen. Auf Basis dieser Abwägung entschied das BAG, dass die Koalitionsbetätigungsfreiheit kein Recht auf die Übermittlung der betrieblichen E-Mail-Adressen durch den Arbeitgeber rechtfertigt.

Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit begründe ein überwiegendes Schutzbedürfnis gegen eine solche Inanspruchnahme. Das gilt laut BAG auch für die Nutzung des konzernweiten Netzwerks bei Viva Engage. Die BAG-Richter verwiesen darauf, dass die Gewerkschaft das E-Mail-System des Unternehmens durchaus zu Werbe- oder Informationsmaßnahmen nutzen dürfe, wenn sie beispielsweise die Arbeitnehmer vor Ort im Betrieb zu diesem Zweck nach ihrer betrieblichen E-Mail-Adresse frage.

### VAA-Praxistipp

Hinter dem Urteil des BAG steht die Frage, wie Gewerkschaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreichen können, die durch die Veränderungen der Arbeitswelt häufiger mobil arbeiten als früher und seltener an ihrem Arbeitsplatz im Betrieb anzutreffen sind. Nach der BAG-Entscheidung müssen andere Regelungen gefunden werden, um die verfassungsrechtlich garantierte Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften und damit die Vertretung der Beschäftigteninteressen sicherzustellen. Eine Möglichkeit dafür ist der Abschluss entsprechender Vereinbarungen, wie sie der VAA Ende Januar mit [Evonik](#) getroffen hat.

## Photovoltaikanlagen: Betriebsausgaben auch nach Steuerbefreiung absetzbar

In der Rubrik **Steuer-Spar-Tipp** des VAA-Newsletters geben die Experten des VAA-Kooperationspartners **Wolters Kluwer Steuertipps** jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Wichtige Entscheidung für Betreiber von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen): Auch wenn der Betrieb der Anlage seit 2022 steuerfrei ist, können nachträgliche Betriebsausgaben, die mit früheren steuerpflichtigen Einnahmen zusammenhängen, weiterhin abgesetzt werden.

### PV-Anlagen: Einnahmen sind seit 2022 steuerfrei

Ein Hausbesitzer, der bis 2021 gewerbliche Einkünfte aus seiner Photovoltaikanlage erzielte, hatte in seiner Steuererklärung für 2022 Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen für die Jahre 2020 und 2021 geltend gemacht. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, da die Anlage ab 2022 steuerfrei ist. Der Betreiber der Photovoltaikanlage legte Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids, was das Finanzamt jedoch ablehnte. Begründung: Die zeitliche Zuordnung der Betriebsausgaben habe allein nach der Art der Gewinnermittlung und damit nach dem Zu- und Abflussprinzip zu erfolgen. Dies gelte umgekehrt auch für nachträgliche Betriebseinnahmen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Verursachung. Daraufhin stellte der Antragsteller einen gerichtlichen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, dem vom Finanzgericht Münster in vollem Umfang stattgegeben wurde.

### Was ist das Zufluss- und Abflussprinzip?

Das Zufluss- und Abflussprinzip (manchmal liest man auch den Begriff Kassenprinzip) bezieht sich auf die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben in der Gewinnermittlung. Es ist besonders relevant für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

**Zuflussprinzip:** Einnahmen werden in dem Jahr erfasst, in dem sie tatsächlich zugeflossen sind, also in dem Jahr, in dem das Geld auf dem Konto des Steuerpflichtigen eingeht.

**Abflussprinzip:** Ausgaben werden in dem Jahr erfasst, in dem sie tatsächlich abgeflossen sind, also in dem Jahr, in dem das Geld vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht wird.

Das Zufluss- und Abflussprinzip sorgt also dafür, dass Einnahmen und Ausgaben in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem sie tatsächlich finanziell wirksam werden. Dies kann zu einer zeitlichen Verschiebung führen, wenn beispielsweise Einnahmen oder Ausgaben am Jahresende anfallen und erst im nächsten Jahr zu- oder abfließen.

### Betriebsausgaben bei PV-Anlagen: Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Das Finanzgericht Münster hatte aber ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einkommensteuerbescheids, mit dem die Betriebsausgaben aus den Jahren 2020 und 2021 nicht anerkannt wurden. Es ist vielmehr der Meinung, dass die Steuerbefreiung ab 2022 nur die Einnahmenseite betrifft und keine Aussage zum Betriebsausgabenabzug enthält ([Finanzgericht Münster, Beschluss vom 21. Oktober 2024, Aktenzeichen: 1 V 1757/24 E](#)). Entscheidend sei der wirtschaftliche Zusammenhang der Betriebsausgaben mit den früheren steuerpflichtigen Einnahmen, nicht der Zeitpunkt der Ausgaben. Da die Betriebsausgaben in diesem Fall mit den steuerpflichtigen Einnahmen aus den Jahren 2020 und 2021 zusammenhingen, waren sie abzugsfähig. Das Zufluss-/Abflussprinzip gilt hier also nicht. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde daher vom Gericht letztlich doch genehmigt. Jetzt folgt das sogenannte Hauptsacheverfahren, in dem über den Fall entschieden wird. Bis zu einer Entscheidung muss der Betreiber der PV-Anlage seine Steuernachzahlung an das Finanzamt erst einmal nicht bezahlen.

Wenn das Gericht bei seiner bisherigen Einschätzung bleibt, bedeutet das: Betreiber von PV-Anlagen können Betriebsausgaben aus den Jahren vor 2022 nachträglich als Betriebsausgaben absetzen, obwohl der Betrieb der Photovoltaikanlage ab 2022 steuerfrei ist. Voraussetzung: Die Ausgaben stehen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit früheren steuerpflichtigen Einnahmen.

[www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)



**Dr. Torsten Hahn** ist Leiter der Abteilungen Publishing & Medienproduktion des VAA-Kooperationspartners Wolters Kluwer Steuertipps.

## Kurzmeldungen

### Einkommensumfrage gestartet

Anfang Februar sind die Fragebögen für die aktuelle Runde der jährlich durchgeführten [VAA-Einkommensumfrage](#) versandt worden. Um die statistische Aussagekraft weiter zu steigern, bittet der VAA alle im Berufsleben stehenden Mitglieder, sich bis zum 31. März 2025 an der von der RWTH Aachen wissenschaftlich begleiteten Studie zu beteiligen. Die Umfrage liefert den umfangreichsten Überblick über die Gehaltsentwicklung bei Fach- und Führungskräften in der Chemie- und Pharmaindustrie. Sie bildet die Grundlage für den [VAA-Gehalts-Check](#), der exklusiv für VAA-Mitglieder auf der Mitgliederplattform MeinVAA abrufbar ist. Mithilfe dieses Checks erhalten VAA-Mitglieder unter Angabe ihrer individuellen Daten einen konkreten Vergleich ihrer Bezüge mit den übrigen Einkommen in der Branche.

### Neuer Sozialabgabenrechner der ULA

Der [Deutsche Führungskräfteverband ULA](#) warnt vor den weitreichenden Folgen einer von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ins Spiel gebrachten außerplanmäßigen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 66.150 Euro auf bis zu 96.600 Euro. Diese politischen Pläne könnten für qualifizierte Fach- und Führungskräfte eine Mehrbelastung von bis zu 46 Prozent bedeuten. Mit dem neuen [Sozialabgabenrechner](#) für Fach- und Führungskräfte bietet die ULA eine schnelle Möglichkeit für Beschäftigte, die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen politischen Konzepte auf ihr Einkommen zu berechnen.

### Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

#### [Abfindungen effizient gestalten](#)

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag gelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. Eine Vielzahl von Abfindungsfällen verläuft nicht optimal. Dabei haben Fach- und Führungskräfte generell ein großes Optimierungspotenzial, von dem viele aber nicht wissen. Abfindungszahlungen führen zu einer Sondersituation mit hohem Beratungsbedarf. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen behandelt. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und wertvolle Hinweise zur Anlage gezahlter Abfindungen gegeben. Das Onlineseminar findet am **25. März 2025** von 16:00 bis 18:30 Uhr statt. Referenten sind Gerhard Kronisch (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Marion Lamberty (Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH) und Lutz Runte (Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbB).

[Das komplette Seminarangebot des FKI.](#)

## Termine

18.02.2025, 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
**ULA-Politik-Dialog zur Bundestagswahl**  
 mit Katharina Beck, Sprecherin für Finanzpolitik der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen  
 Veranstalter: ULA  
 Ort: digital  
 Anmeldung: <https://www.ula.de/18-02-ula-politik-dialog-zur-bundestagswahl-mit-katharina-beck-mdb/>

11.03.2025, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr  
**Sitzung Kommission Betriebliche Altersversorgung**  
 Veranstalter: VAA  
 Ort: Köln

14.03.2025, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
**Vorstands- und Beiratssitzung**  
 Veranstalter: VAA  
 Ort: Köln

17.03.2025, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr  
**Sitzung Kommission Führung**  
 Veranstalter: VAA  
 Ort: digital

27.03.2025, 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr  
**Sitzung Landesgruppe Mitte/Ost**  
 Veranstalter: VAA  
 Ort: Blankenfelde-Mahlow

28.03.2025, 13:00 Uhr bis 29.03.2025, 13:00 Uhr  
**Aufsichtsrätetagung**  
 Veranstalter: VAA  
 Ort: Würzburg

29.03.2025, 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
**Sitzung Landesgruppe Bayern**  
 Veranstalter: VAA  
 Ort: Ismaning

03.04.2025, 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr  
**Sitzung Landesgruppe Niedersachsen**  
 Veranstalter: VAA  
 Ort: digital

## Links

### VAA Magazin erschienen

Die Dezemberausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [Webmagazin](#) sowie als blätterbares [E-Paper](#) auf [www.vaa.de/vaamagazin](http://www.vaa.de/vaamagazin) zur Verfügung. Wer keine Lust darauf hat, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfaches [PDF](#) herunterladen.

### CHEManager E-Mail-Newsletter

Der 14-tägliche E-Mail-Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

han Gilow | Newsletter-Redaktion: Christoph Janik

Telefon 0221 160010  
 69840